

menen Gegenstand der Umtausch zu vermerken und das für diesen vereinnahmte und eingetragene Entgelt unter entsprechender Anwendung des Abs. 1 abzusetzen.

Auch für den Buchhandel kann unter Umständen die Erstattung eines bezahlten Betrages der Luxussteuer in Betracht kommen, wenn nämlich ein in das Ausland ausgeführter, versteuerter Gegenstand von derselben Person wieder ins Inland gebracht wird (aus § 28 des Gesetzes). Das wird bei Ansicht- und Auswahlsendungen nach dem Ausland oder bei Leihgaben zu Ausstellungszwecken und in anderen ähnlichen Fällen vorkommen. Wie oben angeführt (§ 10 Nr. 3), ist es bei der Ausfuhr für die Steuerpflicht gleichgültig, ob das Verbringen gegen Entgelt geschieht; die Steuer ist demnach in jedem Falle bei der Absendung fällig.

Übrigens besteht nach § 15 des Gesetzes die Möglichkeit, daß sich gewisse Geschäfte von der Führung des Lager- und Steuerbuches befreien lassen. Das ist aber an Voraussetzungen und Bedingungen geknüpft, die für den Buchhandel ganz und gar nicht zutreffen. Von der Führung eines Lagerbuches können Unternehmen befreit werden, »in deren Betrieb im wesentlichen nur die nach § 8 steuerpflichtigen Gegenstände veräußert werden«; das ist im Buchhandel und auch im Antiquariat aber gerade umgekehrt, wo auch die »alten Drucke« in der Hauptsache derart sind, daß »nach ihrer objektiven Beschaffenheit die wissenschaftliche Verwendung die Regel bildet«. Aber die Befreiung von der Führung eines Steuerbuches aber heißt es in den Ausführungsbestimmungen § 32: »Bei Unternehmen, die neben den in § 8 des Gesetzes genannten Luxusgegenständen noch sonstige Gegenstände führen . . ., wird im allgemeinen die Führung des Steuerbuches nicht nachgelassen werden können.« Damit ist es also nichts.

Schließlich ist noch eine Bemerkung über die erforderliche Buchführung nötig. Die sämtlichen empfangenen Entgelte, auch die für Luxusgegenstände erhaltenen, sind zunächst in das für die allgemeine Umsatzsteuer von 5 vom Tausend zu führende Buch einzutragen, in dem — nebenbei bemerkt — besonders, d. i. in besonderer Spalte, auch die nach dem Ausland gemachten steuerfreien Lieferungen nach empfangener Zahlung zu vermerken sind. Man darf also die Vereinnahmen eines Tages nicht zerlegen nach den beiden Steuersätzen, ebensowenig die Zahlungen für gemischte Lieferungen, die nur zum Teil aus höher zu versteuernden Büchern bestehen. Die Steuerstelle verlangt in einer nach Ablauf des Steuerabschnittes (des Kalenderjahres) abzugebenden Erklärung zunächst die Angabe des Gesamtbetrages der empfangenen Entgelte, von dem dann die bereits höher versteuerten in der Aufrechnung ihrer Monatssummen und die steuerfreien in ihren Gesamtsummen abgezogen werden. Nachdem dies geschehen ist, werden ganz am Schluß noch die zurückgezählten, in einem früheren Steuerabschnitt bereits versteuerten Entgelte abgezogen und danach dann der mit 5 vom Tausend belastete Betrag ermittelt. Das Luxussteuergesetz ist nur ein Einschleppsel in dem allgemeinen Umsatzsteuergesetz. Daher die Unverständlichkeit, die übrigens in der Praxis gar nicht so schlimm ist, wie es sich anhört.

Zu den steuerpflichtigen Lieferungen gehören auch die auf Grund einer Versteigerung erfolgenden. Das Gesetz bestimmt darüber in § 1 Abs. 3:

»Lieferungen, die auf Grund einer Versteigerung erfolgen, sind, unbeschadet der eigenen Steuerpflicht des Versteigerers wegen seiner Tätigkeit, auch dann steuerpflichtig, wenn der Auftraggeber eine selbständige gewerbliche Tätigkeit nicht ausübt. Diese Vorschrift gilt nicht für die Versteigerung im Wege der Zwangsvollstreckung, für die Versteigerung unter Miterben zum Zwecke der Teilung eines Nachlasses . . .«
und in § 9 Abs. 2:

»Die Steuerpflicht nach § 8 umfaßt auch die Lieferung auf Grund einer Versteigerung, es sei denn, daß die versteigerten Gegenstände zur gewerblichen Weiterveräußerung . . .

erworben werden und den Sicherungsvorschriften des § 20 genügt ist.«

Nach den Ausführungsbestimmungen § 62 hat der Versteigerer innerhalb zweier Wochen nach der Versteigerung eine Erklärung einzureichen, in der die Gesamtheit der vereinnahmten Entgelte enthalten ist. »Sind Luxusgegenstände versteigert worden, so sind die Angaben für diese getrennt von den Angaben für die der allgemeinen Umsatzsteuer unterliegenden Gegenstände zu machen. Die Steuer ist gleichzeitig mit der Abgabe der Erklärung zu entrichten.« — Gewerbemäßigen Versteigerern wird auf Antrag die Abgabe der Erklärungen auch in Jahresabschnitten für die allgemeine Umsatzsteuer, in Monatsabschnitten für die Luxussteuer gestattet.

Die Steuer liegt in dem vereinnahmten Entgelte, worunter doch wohl der Erstellungspreis ohne weitere Aufschläge zu verstehen ist; nach dem Gesetz ist ja die gesonderte Berechnung der Steuer nicht gestattet. Erwerbungen zum Zwecke gewerbemäßiger Weiterveräußerung unterliegen nur dem Steuersatz von 5 vom Tausend. Wird nun den Buchhändlern und Antiquaren, die auf einer Versteigerung Luxusgegenstände erwerben, vom Versteigerer der Unterschied zwischen 10% und 5 vom Tausend erstattet? Gesetz und Ausführungsbestimmungen sagen nichts darüber. Wenn nicht, so wäre die Behandlung doch eine ungleichmäßige.

Nach einer Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 2. Mai 1918 über die Sicherung einer Umsatzsteuer auf Luxusgegenstände waren bei deren Verkauf vom 5. Mai ab Rücklagen zu machen. Als erster Steuerabschnitt gilt die Zeit vom 5. Mai bis zum 31. Juli. Die Steuererklärungen sind im Laufe des August einzureichen. Die Rücklagen werden nicht überall vorhanden sein, besonders deshalb nicht, weil man nicht wissen konnte, wie der Begriff »alte Drucke« erläutert werden würde. Es wird für manche Handlungen jetzt schmerzlich sein, zur Versteuerung Verkäufe anmelden zu müssen, für die sie die Steuer aus eigener Tasche zu zahlen haben.

Das Gesetz ist nicht gut, ist unübersichtlich und umständlich, vielfach unklar und gibt zu Mißverständnissen Anlaß — auch die Ausführungsbestimmungen gehen mit ihm nicht allzeit überein —, und es öffnet Meinungsverschiedenheiten Tür und Tor. Es ist hastig bearbeitet, hastig durchberaten und angenommen worden, ohne daß Sachverständige aus dem Buchhandel dabei gehörig zu Rate gezogen worden wären; über die Eingaben des Börsenvereins und des Antiquars Martin Breslauer ist man hinweggegangen. Man hat den Buchhändlern und den Steuerstellen, wenn diese es gewissenhaft nehmen wollten, eine unüberwindliche Arbeitslast aufgebürdet, die in keinerlei Verhältnis zu dem möglichen Erfolge steht.

Man hätte für die »alten Drucke« eine feste Zeitgrenze einführen und innerhalb dieser vielleicht die gleiche steuerfreie Preisgrenze wie für die Werke der Plastik, Malerei und Graphik festsetzen sollen. Darüber hinaus konnte dann alles ohne Unterschied höher versteuert werden; man hätte privaten Käufern, die wissenschaftliche Zwecke nachwiesen, es überlassen können, Erstattung zu beantragen; Lieferungen an Bibliotheken und öffentliche Institute aber hätte man von vornherein und allgemein von der Steuer befreien müssen. Für die modernen Luxusdrucke aber hätte eine ziemlich niedrige steuerfreie Preisgrenze bestimmt werden können.

Dann wäre glatte Erledigung ohne Mißverständnisse und Meinungsverschiedenheiten und ohne eine zu große Arbeitsbelastung der Betriebe möglich gewesen. Es wäre sehr zu wünschen und jedenfalls zum allgemeinen Vorteil, wenn eine Änderung des Gesetzes in diesem Sinne alsbald erfolgen würde, über kurz oder lang wird sie sich doch als notwendig erweisen.

Mit dem 31. Dezember 1923 tritt das Gesetz außer Kraft. Das ist das Beste an ihm.